

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 16. Juli 2010

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

[*Produktname einfügen: •*]
Optionsscheine

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

bzw.

einen Korb bestehend aus

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen/ Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

Liste der Querverweise:	4
I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	7
1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	7
a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens	7
b) Überblick über die Geschäftstätigkeit	7
2. Identität der Geschäftsführer	8
3. Zusammenfassung der Finanzinformationen	8
a) Ertragslage	8
b) Vermögens- und Kapitalstruktur	9
c) Prüfung der Finanzinformationen	10
d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	11
e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	11
4. Informationen zur Garantin	11
5. Zusammenfassung der Risikofaktoren	13
a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	13
b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	13
c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	14
6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Optionsscheinen	17
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	21
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	21
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	22
III. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	23
IV. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	25
1. Optionsscheine und deren Funktionsweise	25
2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End)	28
3. Hebeleffekt von Optionsscheinen	29
4. Preisbildung von Optionsscheinen	29
5. Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere	30
6. Besonderheiten von Optionsscheinen mit Knock-Out-Barriere	33
7. Besonderheiten einzelner Basiswerte	33
a) Besonderheiten von Aktien als Basiswert	33
b) Besonderheiten von Indizes als Basiswert	34
c) Besonderheiten von Edelmetallen als Basiswert	35
d) Besonderheiten von Rohstoffen als Basiswert	35
e) Besonderheiten von Future Kontrakten als Basiswert	37
f) Besonderheiten von Wechselkursen als Basiswert	39
g) Besonderheiten von Fondsanteilen als Basiswert	40
h) Besonderheiten von Körben als Basiswert	43
8. Optionsscheine mit Währungsrisiko	43
9. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen ..	44
10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	45
11. Inanspruchnahme von Kredit	45
12. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin	45
13. Einfluss von Nebenkosten	46
14. Angebotsgröße	46

15. Handel in den Optionsscheinen, Mistrade, Provisionen	46
V. SONSTIGE INFORMATIONEN	48
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	48
2. Beratung	48
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	49
VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	50
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	50
2. Bereithaltung des Prospekts und weiterer Dokumente	50
VIII. GARANTIE	51
1. Art und Anwendungsbereich der Garantie	51
2. Angaben über die Garantin	51
3. Einsehbare Dokumente	52
IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	53
1. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen.....	53
2. Tabellen	59
3. Optionsscheinbedingungen	62
 Unterschriftenseite	 120

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 26. M�rz 2010	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	49
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale, Paris, vom 4. Mai 2010 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	51
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 46 bis 88 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 06. Juli 2006 f�r Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	53
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 46 bis 94 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 03. Juli 2007 f�r Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	53

<p>/ Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen</p>		
<p>Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 59 bis 112 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 01. Juli 2008 f�r Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren</p>	<p>Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main</p>	<p>53</p>
<p>Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 57 bis 113 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 01. Juli 2009 f�r Optionsscheine bezogen auf den</p>	<p>Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main</p>	<p>53</p>

<p>Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren / Dividenden</p>		
<p>Nachtrag Nr. 1 vom 28. Mai 2010 zu dem Debt Issuance Programme for the Issue of Notes and Certificates vom 4. Mai 2010 (The First Supplement dated 28th May 2010 to the Debt Issuance Programme Prospectus dated 4th May 2010) der Société Générale Effekten GmbH (Emittentin) bzw. der Société Générale (Garantin) („Nachtrag Nr. 1 zu dem Debt Issuance Programme for the Issue of Notes and Certificates“)</p>	<p>Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com.</p>	<p>51</p>

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebots verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale, Paris als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ oder die „SGE“ genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die SGE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich.

b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH bestimmte Geschäftsgegenstand ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2009 hat die Gesellschaft insgesamt 11.150 (im Vorjahr

19.012) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen Kapitalmarkt, einem der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.

2. Identität der Geschäftsführer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, Herr Günter Happ, Fliesen, und Herr Jean-Louis Jégou, Frankfurt am Main. Mit Wirkung zum 6. April 2009 wurde Herr Marc Braun, Frankfurt am Main, als Geschäftsführer abberufen und Herr Jean-Louis Jégou als Geschäftsführer ernannt. Des Weiteren wurde Frau Jeanette Plachetka, Köln, und Herr Achim Oswald, Frankfurt am Main, Gesamtprokura erteilt. Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ und Herr Jean-Louis Jégou sind über die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main erreichbar.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

a) Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

	2009 TEUR	2008 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus				
Options- und Zertifikategeschäften	23.792.345	27.663.022	-3.870.677	-14
Aufwendungen aus				
Options- und Zertifikategeschäften	<u>-23.792.345</u>	<u>-27.663.022</u>	<u>3.870.677</u>	14
Betriebsleistung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	298	294	4	1
Personalaufwand	<u>-215</u>	<u>-194</u>	<u>-21</u>	-11
Betriebsergebnis	<u>83</u>	<u>100</u>	<u>-17</u>	-17
Finanzergebnis	-2	15	-17	>100
Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>81</u>	<u>115</u>	<u>-34</u>	-30
Ertragsteuern	<u>-24</u>	<u>-33</u>	<u>9</u>	27
Jahresergebnis	<u><u>57</u></u>	<u><u>82</u></u>	<u><u>-25</u></u>	-30

Im Jahr 2009 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Options-scheinen und aus zugehörigen Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 11.202.883 (im Vorjahr TEUR 16.673.670).

Aus fälligen Zertifikaten und zugehörigen Deckungsgeschäften erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 Erträge und Aufwendungen in Höhe von TEUR 12.589.462 (im Vorjahr TEUR 10.989.352).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Kostenübernahmen der Gesellschafterin.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen im Wesentlichen aus Emissionskosten sowie Rechts- und Beratungskosten.

b) Vermögens- und Kapitalstruktur

Die nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

Vermögen	31.12.2009		31.12.2008		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Forderungen	35.678.762	82	42.340.485	76	-6.661.723
Sonstige Vermögensgegenstände	7.628.270	18	13.158.749	24	-5.530.479
Flüssige Mittel	184	0	203	0	-19
	<u>43.307.216</u>	<u>100</u>	<u>55.499.437</u>	<u>100</u>	<u>-12.192.221</u>
Kapital					
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	420	0	364	0	56
Rückstellungen	125	0	331	0	-206
Verbindlichkeiten	<u>43.306.671</u>	<u>100</u>	<u>55.498.742</u>	<u>100</u>	<u>-12.192.071</u>
	<u>43.307.216</u>	<u>100</u>	<u>55.499.437</u>	<u>100</u>	<u>-12.192.221</u>

Die Forderungen resultieren in Höhe von Mio. EUR 31.758 aus mit der Société Générale, Paris, abgeschlossenen Sicherungsgeschäften, welche zusammen mit den emittierten Zertifikaten eine Bewertungseinheit bilden. Darüber hinaus sind in den Forderungen Treuhandvermögen in Höhe von Mio. EUR 3.921 enthalten. Das Treuhandvermögen resultiert aus der Weiterleitung von Erlösen aus der Emission von Zertifikaten im eigenen Namen und für Rechnung der Gesellschafterin.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von Mio. EUR 7.628 resultieren aus gezahlten Prämien zur Absicherung entsprechender Emissionen von Optionsscheinen.

Die Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten (Mio. EUR 31.758), Treuhandverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission von Zertifikaten (Mio. EUR 3.921) sowie Verbindlichkeiten aus erhaltenen Optionsprämien aus der Emission von Optionsscheinen in Höhe von Mio. EUR 7.628.

c) Prüfung der Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2008 (vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008) von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2009 (vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden / abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren noch anhängig oder könnten eingeleitet werden.

e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale, Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financier*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („*Code de Commerce*“) und der jeweiligen Satzung.

Die Société Générale ist im Handelsregister („*Registre du commerce*“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;

- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben.

	<u>2009</u>	<u>2008</u>	<u>Änderung</u>	
	<i>In Euro Mio.</i>			
Nettoergebnis aus Bankgeschäften.....	21.730	21.866	-0,6%	+0,7%*
Betriebsaufwand.....	(15.766)	(15.528)	+1,5%	+2,5%*
Brutto-Betriebsergebnis	5.964	6.338	-5,9%	-3,6%*
Zuführung (netto) in Rückstellungen	(5.848)	(2.655)	x2,2	x2,3*
Betriebsergebnis	116	3.683	-96,9%	-94,9%*
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equity Methode einbezogen wurden	15	(8)	NM	
Nettoergebnis aus sonstigen Vermögensgegenständen	711	633	+12,3%	
Abschreibungen auf den Goodwill.....	(42)	(300)	+86,0%	
Ertragsteuern	308	(1.235)	NM	
Nettoergebnis vor Minderheitsbeteiligungen	1.108	2.773	-60,0%	
<i>O.w. Minderheitsbeteiligungen</i>	<i>430</i>	<i>763</i>	<i>-43,6%</i>	
Nettoergebnis.....	678	2.010	-66,3%	-64,1*
Aufwendungen/Ertrags-Verhältnis (<i>Cost/Income Ratio</i>) ¹	72,6%	71,0%		
Durchschnittliches zugeeiltes Kapital	30.245	28.425	+6,4%	
ROE² nach Steuern	0,9%	6,4%		
Basel II Tier 1 ratio**	10,7%	8,8%		

* Nach Anpassung im Hinblick auf Änderungen der Konzernstruktur und auf der Grundlage konstanter Wechselkurse

** Spiegelt nicht zusätzliche Mindest-Kapitalanforderungen wider (In 2008 kann die Basel II Anforderung nicht weniger als 90% der CAD (Capital Adequacy Directive) Anforderung sein)

¹ "Cost/Income Ratio" steht für die betrieblichen Aufwendungen in Prozent der betrieblichen Erträge. Das Cost/Income Ratio ist eine zentrale Kennzahl der Effizienz von Banken.

² ROE bedeutet "Return on Equity" und beschreibt die Eigenkapitalrendite eines Unternehmens. Das Nettoergebnis wird hierbei in Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt.

5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Optionsscheine eingesetzten Kapitals eintreten, wenn der Optionsschein eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre.

b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt zudem Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- **Kreditrisiken:** Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlicher Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.
- **Marktrisiken:** Verlustrisiko aufgrund von Marktpreisänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- **Betriebsrisiken:** Verlustrisiko oder Sanktionen verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte Verfahrensweisen oder interne Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Risiko des Investmentportfolios:** Risiko negativer Fluktuation in dem Wert der Kapitalbeteiligungen in dem Investmentportfolio der Bank.
- **Zins- und Währungsrisiken:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Bank, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt.
- **Liquiditätsrisiko:** Risiken der Gruppe, ihre Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.

- **Strategische Risiken:** Risiken verursacht durch eine gewählte Business Strategie oder resultierend aus dem Unvermögen der Bank ihre Strategie umzusetzen.
- **Geschäftsrisiken:** Risiko, dass die Einkommensrentabilitätsschwelle nicht erreicht wird, weil die Kosten die Einnahmen überschreiten.

Durch ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch einer Vielzahl an Risiken des Versicherungsgeschäfts ausgesetzt.

Durch ihre spezialisierten Finanzdivisionen, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form von Leasing Tochtergesellschaften, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt.

c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Jeder Anleger sollte beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit eines Closed-End Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Kurs des Basiswerts den in den Optionsscheinbedingungen definierten Barrieren annähert, deren Verletzung eine vorzeitige Beendigung der Optionsscheine und Rückzahlung eines geringen oder unter Umständen keines Auszahlungsbetrags auslöst (z.B. Knock-Out-Ereignis). Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf einen Zinsbetrag noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Optionsscheine können mit unterschiedlichen Ausübungsarten begeben werden. Werden die Optionsscheine während der Laufzeit vom Anleger nicht ausgeübt (amerikanischer Ausübungsart) bzw. ist der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit nicht positiv und erfolgt deshalb keine automatische Ausübung (europäischer Ausübungsart) besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Der Anleger sollte beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im**

Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

Bei Über- oder Unterschreiten bestimmter, gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (z.B. Stop-Loss-Barriere, Knock-Out-Barriere), besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig beendet wird und dass die Optionsscheine nur noch einen geringen oder gar keinen wirtschaftlichen Wert mehr haben.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch.

Optionsscheine als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine in jedem Fall über die in den Optionsscheinbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Optionsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Optionsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Optionsscheinbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag.

Ferner berechtigen bestimmte, in den Optionsscheinbedingungen genannte Ereignisse, wie z.B. Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts), die Emittentin sowohl bei Closed End- als auch bei Open End-Optionsscheinen zur außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Optionsscheinbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Optionsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Ent-

scheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

Gemäß den Optionsscheinbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte [anfängliche Verkaufspreis][●] niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Optionsscheine oder als der aktuelle Referenzpreis der Optionsscheine sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Optionsscheininhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

Wenn der durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann das Verlustrisiko zusätzlich erhöhen.

Wenn der Anleger den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen Wert (mathematischen Wert) der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren.

Der Anleger sollte beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (z.B. Stop-Loss-Barriere, Knock-Out-Barriere) auslösen kann.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Optionsscheine tätigen, wenn er in der Lage ist, die Optionsscheinbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Optionsscheine sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Optionsscheine in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Optionsscheine abgeraten.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Optionsscheins mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Verkaufspreis der Optionsscheine kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Optionsscheinen

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Optionsscheine kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile, andere Wertpapiere oder Körbe aus den genannten Basiswerten in Betracht.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das „Optionsrecht“) verbrieft.

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Optionsscheine können als Call bzw. Put Optionsscheine ausgestaltet sein. Die Voraussetzungen für die Zahlung des Auszahlungsbetrags sind bei **Call** und **Put** Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“) den Basispreis *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis *unterschreitet*.

Die Optionsscheine können sowohl als Closed-End als auch als Open-End-Optionsscheine ausgestaltet sein.

Closed End-Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird am in den Optionsscheinbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings kann die Laufzeit durch das Eintreten bestimmter, in den Optionsscheinbedingungen definierter Ereignisse (z.B. ein „Knock-Out-Ereignis“) vorzeitig beendet werden. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg nicht mehr profitieren können.

Open End-Optionsscheine haben keine von vornherein begrenzte Laufzeit. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, Open End-Optionsscheine zu bestimmten Kündigungsterminen durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder auf der Internet-Seite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [*andere Internetseite: ●*] zu kündigen.

Optionsscheine können mit unterschiedlichen Ausübungsarten begeben werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können während der Laufzeit vom Anleger nicht ausgeübt werden, hingegen können Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart während der Laufzeit vom Anleger an bestimmten Tagen ausgeübt werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart werden grundsätzlich am Endtag automatisch ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist. Verzichtet der Anleger bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine am Verfalltag nicht automatisch ausgeübt, so wird der Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Optionsscheine können auch als Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere ausgestaltet sein. Turbo Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere sind Open End-Optionsscheine, die ein Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags gewähren, dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag abhängt, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Optionsscheine und des Erlöschens des Optionsrechts aufgrund des Erreichens oder Unterschreitens (Long-Optionsscheine) beziehungsweise des Erreichens oder Überschreitens (Short-Optionsscheine) der **Stop-Loss-Barriere** während der Laufzeit der Optionsscheine (ggf. und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen auch intraday).

Die Besonderheit von Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere liegt darin, dass der jeweilige Basispreis der Optionsscheine kalendertäglich angepasst wird. Die fortlaufende Anpassung des Basispreises führt z.B. bei Turbo Long-Optionsscheinen dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Anhebung des

Basispreises zu Ungunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert.

Die Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine sind zusätzlich mit einer Stop-Loss-Barriere ausgestattet. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen der Stop-Loss-Barriere (auch intraday) (das „Stop-Loss-Ereignis“) automatisch verfallen, und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Auszahlungsbetrag erhält, der dem Betrag aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Stop-Loss-Referenzpreis entspricht. Die Stop-Loss-Barriere wird monatlich angepasst.

Die Anbieterin wird bis zum ersten Bankgeschäftstag nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses einen auf der Grundlage des Stop-Loss-Referenzpreises errechneten Ankaukurs für die Optionsscheine stellen wird.

Der Anleger sollte beachten, dass sich bei Long-Optionsscheinen durch die monatliche Anpassung der Stop-Loss-Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses erhöht. Dies gilt ebenfalls bei Short-Optionsscheinen im Falle eines negativen Finanzierungszinssatzes bzw. im Falle einer negativen Marge. Je länger der Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Unter bestimmten außerordentlichen Marktbedingungen kann die Emittentin bzw. die Optionsstelle den jeweiligen Stop-Loss-Abstand ggf. bis zu einer bestimmten Höchstgrenze anpassen. Eine derartige Anpassung kann auch zu dem Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses und somit zum Eintritt von Verlusten beim Anleger führen.

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Optionsscheine an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankau- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Optionsscheine eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.

Ob eine Anlage in die Optionsscheine den Anlagekenntnissen und –zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse, seiner bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher**

ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.

Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Deshalb empfiehlt die Emittentin sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Optionsscheine steuerliche Konsequenzen ergeben können.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Optionsscheinen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin und der Garantin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Der Anleger sollte beachten, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Optionsscheine als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Optionsscheine eingesetzten Kapitals eintreten, wenn der Optionsschein eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre.

III. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die finanziellen Bedingungen oder die Aussichten der Société Générale und jeder ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist).

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die folgenden:

Die Gruppe ist tätig in Geschäftszweigen, Märkten oder Regionen, welche eine Reihe von Risiken hervorrufen, deren Häufigkeit, Schwere und Volatilität von nachprüfbarem und erheblichem Ausmaß sein können.

Angesichts der Diversität und den Änderungen in den Aktivitäten der Gruppe, konzentriert sich das Risiko Management auf die folgenden wesentlichen Kategorien:

- **Kreditrisiken** (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlicher Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet auch das Adressenausfallrisiko im Zusammenhang mit Börsengeschäften sowie jenes, welches aus den Verbriefungsgeschäften der Bank stammt. Des Weiteren kann das Kreditrisiko durch ein Klumpenrisiko erhöht werden, welches durch eine große Aufdeckung vorhandener Risiken oder bestimmter Gruppen an Vertragspartnern entsteht.
- **Marktrisiken:** Verlustrisiko aufgrund von Marktpreisänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- **Betriebsrisiken** (einschließlich rechtlicher, buchhalterischer, ökologischer, Compliance- und Reputations-Risiken): Verlustrisiko oder Sanktionen verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte Verfahrensweisen oder interne Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Risiko des Investmentportfolios:** Risiko negativer Fluktuation in dem Wert der Kapitalbeteiligungen in dem Investmentportfolio der Bank.
- **Zins- und Währungsrisiken:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Bank, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt. Zins- und Währungsrisiken stammen von gewerblichen Aktivitäten und Corporate Center Transaktionen (Transaktionen hinsichtlich Eigenkapital, Investments und Anleihen).

- **Liquiditätsrisiko:** Risiken der Gruppe, ihre Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.
- **Strategische Risiken:** Risiken verursacht durch eine gewählte Business Strategie oder resultierend aus dem Unvermögen der Bank ihre Strategie umzusetzen.
- **Geschäftsrisiken:** Risiko, dass die Einkommensrentabilitätsschwelle nicht erreicht wird, weil die Kosten die Einnahmen überschreiten.

Durch ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch einer Vielzahl an Risiken des Versicherungsgeschäfts ausgesetzt (z.B. Preisprämienrisiko, Mortalitätsrisiko und strukturelle Risiken der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte).

Durch ihre spezialisierten Finanzdivisionen, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form von Leasing Tochtergesellschaften, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (geschätzter Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasingvertrags).

IV. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Optionsscheinen entschließen.

Niemand sollte Optionsscheinen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Optionsscheine zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Optionsscheinen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Optionsscheine geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Optionsscheine tätigen, wenn er in der Lage ist, die Optionsscheinbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Optionsscheine sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Optionsscheine in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Optionsscheine abgeraten.

1. Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Optionsscheine kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile, andere Wertpapiere oder Körbe aus den genannten Basiswerten in Betracht.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das „**Optionsrecht**“) verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein. Die Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Auszahlungsbetrags sind bei **Call** und **Put** Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“) den Basispreis *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis *unterschreitet*. Mit Call Optionsscheinen setzen Anleger daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preis-

bildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts *steigt*.

Die Optionsscheine können ferner - je nach Ausgestaltung der Optionsscheinbedingungen - mit einem oder mehreren, **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Auszahlungsbetrags modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen. Hierzu zählen die Begrenzung des Referenzpreises am Bewertungstag nach oben (bei Call Optionsscheinen) bzw. nach unten (bei Put Optionsscheinen) durch einen Cap. Bei Cap-Optionsscheinen ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei diesen Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basispreis (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Höhe des Auszahlungsbetrags also begrenzt, während der Anleger umgekehrt an den Wertverlusten des Basiswerts in voller Höhe teilnimmt.

Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Referenzpreis am Bewertungstag und Basispreis ist entsprechend bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags stets mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren.

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Optionsscheine kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Optionsscheinbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Optionsscheine zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Wert der Optionsscheine im Sekundärmarkt.

[Risiken, die sich aus einem modifizierten Auszahlungsbetrag ergeben würden: •]

Das durch einen Optionsschein verbrieftete Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** kommt eine Ausübung während der Laufzeit nicht in Betracht. Optionsscheine mit europäischer Ausübung werden grundsätzlich am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Folglich ist der für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgebliche Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber während der Laufzeit der Optionsscheine ist ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer**

Ausübung kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstags den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. Der Anleger sollte in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – nur bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung, falls dies in den Optionsscheinbedingungen so vorgesehen ist – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.

Optionsscheine als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf einen Zinsbetrag noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswerts des Optionsscheins. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Optionsscheinbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Optionsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End)

Die Optionsscheine können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Optionsscheine ausgestaltet sein.

a) Closed End-Optionsscheine

Closed End-Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird am in den Optionsscheinbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch ausgestaltet ist, können die Optionsscheine während ihrer Laufzeit an bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Die Laufzeit kann durch das Eintreten bestimmter, in den Optionsscheinbedingungen definierter Ereignisse (z.B. ein „Knock-Out-Ereignis“) vorzeitig beendet werden.

b) Open End-Optionsscheine

Open End-Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit von Open End-Optionsscheinen endet entweder

- **mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. „Stop-Loss-Ereignis“, „Knock-Out-Ereignis“),**
- **durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder**
- **durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.**

Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, Open End-Optionsscheine zu bestimmten Kündigungsterminen durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>][●] zu kündigen. Zum Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gilt der Tag der Kündigung bzw. der in der Bekanntmachungsanzeige genannte Tag als Bewertungstag. Ferner sollten Anleger beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihmarkts) ist. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Ferner berechtigen bestimmte, in den Optionsscheinbedingungen genannte Ereignisse, wie z.B. Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts), die Emittentin sowohl bei Closed End- als auch bei Open End-Optionsscheinen zur außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine.

3. Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der „**Leverage-Effekt**“): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

4. Preisbildung von Optionsscheinen

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird. Als weitere den Wert beeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Auszahlungsbetrag, der am Fälligkeitstag der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den so genannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann

eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleiben.

Jeder Anleger sollte beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit eines Closed-End Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Kurs des Basiswerts den in den Optionsscheinbedingungen definierten Barrieren annähert, deren Verletzung eine vorzeitige Beendigung der Optionsscheine und Rückzahlung eines geringen oder unter Umständen keines Auszahlungsbetrags auslöst (z.B. Knock-Out-Ereignis). Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart werden hingegen grundsätzlich am Endtag automatisch ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist. Verzichtet der Anleger bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine bei amerikanischer Ausübungsart am Verfalltag nicht automatisch ausgeübt, so wird der Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5. Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Optionsscheine können als Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere ausgestaltet sein.

Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere sind Open End-Optionsscheine, die ein Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags gewähren, dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag abhängt, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Optionsscheine und des Erlöschens des Optionsrechts aufgrund des Erreichens oder Unterschreitens (Long-Optionsscheine) bzw. des Erreichens oder Überschreitens (Short-Optionsscheine) der **Stop-Loss-Barriere** während der Laufzeit der Optionsscheine (ggf. und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen auch intraday).

Der Auszahlungsbetrag wird bestimmt durch die Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag des zugrunde liegenden Basiswerts und dem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Auszahlungsbetrag kann hierbei erheblich unter dem Erwerbspreis des Optionsscheins liegen.

Die Besonderheit von Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere liegt darin, dass der jeweilige Basispreis der Optionsscheine kalendertäglich angepasst wird.

Die Anpassung des Basispreises der Optionsscheine erfolgt bei Turbo Long- und Short-Optionsscheinen, die nicht auf Future Kontrakte bezogen sind, indem der Basispreis um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswerts zum Basispreis entspricht. Bei Optionsscheinen bezogen auf Future Kontrakte entstehen der Emittentin zwar wirtschaftlich gesehen keine Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswerts. Gleichwohl erhebt die Emittentin eine Marge in Form eines in der Tabelle angegebenen Zinssatzes, die den Basispreis bei Long-Optionsscheinen kalendertäglich erhöht bzw. bei Short-Optionsscheinen kalendertäglich vermindert. Bei Optionsscheinen, die nicht auf Future Kontrakte bezogen sind, wird der den Basispreis erhöhende Betrag berechnet, indem der jeweils aktuelle Basispreis mit einem in der Tabelle angegebenen Finanzierungszinssatz verzinst und auf einen Tag gemäß der Methode actual/360 umgerechnet wird. Der Anleger sollte beachten, dass der maßgebliche Finanzierungszinssatz bzw. die maßgebliche Marge jeweils für Turbo Long- und Short-Optionsscheine unterschiedlich sein kann.

Die fortlaufende Anpassung des Basispreises führt bei Turbo Long-Optionsscheinen dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Anhebung des Basispreises zu Ungunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert. Bei Turbo Short-Optionsscheinen, die sich nicht auf Future Kontrakte beziehen, führt die fortlaufende Anpassung des Basispreises dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Anhebung des Basispreises zu Gunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vergrößert. Dies gilt bei Turbo Short-Optionsscheinen vorbehaltlich eines negativen Finanzierungszinssatzes. In einem solchen Fall führt die fortlaufende Anpassung des Basispreises bei Turbo Short-Optionsscheinen dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Absenkung des Basispreises zu Ungunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert. Bei Short-Optionsscheinen, die sich auf Future Kontrakte beziehen, führt die tägliche Absenkung des Basispreises um die jeweilige Marge dazu, dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert.

Die beschriebene Konstruktion der Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine ermöglicht es, dass der Preis des Optionsscheins (vorbehaltlich der Geld-/Briefkursspanne) seinem Inneren Wert (Betrag aus der Differenz des aktuellen Kurses des Basiswerts und des aktuellen Basispreises) entspricht.

Daneben verfügen die Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine durch den im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert geringen Kapitaleinsatz über eine beträchtliche Hebelwirkung. Der Hebel gibt an, um wie viel Mal mehr prozentual gesehen der Opti-

onsscheinwert in der Regel steigt oder fällt, wenn der zugrunde liegende Kurs des Basiswerts steigt bzw. fällt.

Die Optionsscheinbedingungen können ferner vorsehen, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, den Finanzierungzinssatz bzw. den Referenzzinssatz bzw. die Marge anzupassen.

Die Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine sind zusätzlich mit einer Stop-Loss-Barriere ausgestattet. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen der Stop-Loss-Barriere (auch intraday) (das „Stop-Loss-Ereignis“) automatisch verfallen, und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Auszahlungsbetrag erhält, der dem Betrag aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Stop-Loss-Referenzpreis entspricht. **[Der Stop-Loss-Referenzpreis entspricht im Fall des Eintretens des Stop-Loss-Ereignisses mindestens dem innerhalb eines Zeitraums von drei Handelsstunden seit Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Long-Optionsscheinen) bzw. höchsten (bei Short-Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts.] [●]**

Die Anleger sollten beachten, dass die Anbieterin bis zum ersten Bankgeschäftstag nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses einen auf der Grundlage des Stop-Loss-Referenzpreises errechneten Ankaufskurs für die Optionsscheine stellen wird. Dies ermöglicht dem Optionsscheininhaber entgegen der üblichen Überweisung des Stop-Loss-Auszahlungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eine Überweisung des Ankaufspreises innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Ausführung der Verkaufsoorder. Diese Zeitangaben beziehen sich jeweils auf die Überweisung der entsprechenden Beträge an den Zentralverwahrer. Zu welchem Zeitpunkt diese Beträge dem jeweiligen Depotkonto gutgeschrieben werden, hängt zusätzlich von den Geschäftspraktiken der depotführenden Bank ab, bei der der Anleger sein Depotkonto unterhält.

Die Stop-Loss-Barriere wird monatlich angepasst, indem bei Long-Optionsscheinen der Basispreis mit der Summe aus 100% und dem jeweiligen Stop-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand multipliziert wird, wobei das Ergebnis gegebenenfalls und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen gerundet wird. Der Stop-Loss-Abstand ist dabei ein fixer Prozentsatz des jeweils gültigen Basispreises.

Der Anleger sollte beachten, dass sich bei Long-Optionsscheinen durch die monatliche Anpassung der Stop-Loss-Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses erhöht. Dies gilt ebenfalls bei Short-Optionsscheinen im Falle eines negativen Finanzierungzinssatzes bzw. im Falle einer negativen Marge. Je länger der Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Unter bestimmten außerordentlichen Marktbedingungen kann die Emittentin bzw. die Optionsstelle den jeweiligen Stop-Loss-Abstand ggf. bis zu einer bestimmten Höchstgrenze anpassen. Unter ungünstigen Bedingungen kann eine derartige Anpassung auch zu dem Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses führen.

Jeder Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Optionsscheinen Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Derivaten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte) ein solches Geschäft den Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses auslösen kann.

6. Besonderheiten von Optionsscheinen mit Knock-Out-Barriere

Sind die Optionsscheine mit einer Knock-Out-Barriere ausgestattet, besteht für den Anleger das Risiko, dass er einen wirtschaftlichen Totalverlust seiner Anlage in die Optionsscheine erleidet, wenn der Kurs des Basiswerts während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums bzw. an definierten Beobachtungstagen eine bestimmte Barriere verletzt („Knock-Out-Ereignis“). Ein derartiges Knock-Out-Ereignis löst die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine ohne Zahlung eines Auszahlungsbetrags oder allenfalls eines geringen Auszahlungsbetrags aus.

Anleger sollten zudem beachten, dass eine Ausübung von Optionsrechten an Tagen, an denen ein Knock-Out-Ereignis eintritt, ausgeschlossen sein kann. Es besteht ferner das Risiko, dass sich der Wert der Optionsscheine im Sekundärmarkt überproportional verschlechtert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Barriere annähert, deren Verletzung ein Knock-Out-Ereignis auslöst.

7. Besonderheiten einzelner Basiswerte

a) Besonderheiten von Aktien als Basiswert

Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere bezogen auf Aktien werden die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden mit dem Tage, an dem die relevante Aktie ex Dividende gehandelt wird, mit dem Basispreis des jeweiligen Long- bzw. Short-Optionsscheins verrechnet. Die Verrechnung erfolgt, indem bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen der von der Emittentin bzw. Optionsstelle nach billigem Ermessen berechnete Dividendeneinfluss vom Basispreis abgezogen wird.

Durch die Anpassung des Basispreises um den Dividendeneinfluss verändert sich der Wert des Optionsscheins bei Long-Optionsscheinen zu Gunsten des Anlegers bzw. bei Short-Optionsscheinen zu Ungunsten des Anlegers.

Entsprechend dem Basispreis wird auch die Stop-Loss-Barriere bei dem Eintritt eines Dividendenereignisses angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basispreis bei Long-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand multipliziert wird und das gemäß den Optionsscheinbedingungen auf zwei Nachkommastellen gerundete Ergebnis als neue Stop-Loss-Barriere festgelegt wird.

b) Besonderheiten von Indizes als Basiswert

Optionsscheine bezogen auf Indizes verbriefen ein Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Die Zusammensetzung des Index am Bewertungstag kann innerhalb der Grenzen der Optionsscheinbedingungen von der Zusammensetzung des Index bei Erwerb des Optionsscheins abweichen.

Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere, die auf reine Kursindizes als Basiswert bezogen sind, werden die auf im jeweiligen Index enthaltenen Aktien ausgeschütteten Dividenden mit dem Tage, an dem die relevante Aktie ex Dividende gehandelt wird, mit dem Basispreis des jeweiligen Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheins verrechnet. Die Verrechnung erfolgt, indem bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen der in Indexpunkten von der Emittentin bzw. Optionsstelle nach billigem Ermessen berechnete Dividendeneinfluss anteilig entsprechend der Gewichtung der betroffenen Aktie im entsprechenden Index und der Höhe der ausgeschütteten Dividende vom Basispreis abgezogen wird.

Durch die Anpassung des Basispreises um den Dividendeneinfluss verändert sich der Wert des Optionsscheins bei Short-Optionsscheinen zu Ungunsten des Anlegers.

Entsprechend dem Basispreis wird auch die Stop-Loss-Barriere bei dem Eintritt eines Dividendenereignisses angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basispreis bei Long-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand multipliziert wird und das gemäß den Optionsscheinbedingungen auf den nächsten ganzen Indexpunkt gerundete Ergebnis als neue Stop-Loss-Barriere festgelegt wird.

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Index, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Indexberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Optionsstelle dieser Optionsscheine.

c) Besonderheiten von Edelmetallen als Basiswert

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere wird zur Ermittlung des Stop-Loss-Ereignisses bzw. des Stop-Loss-Referenzpreises durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Referenzpreises am Bewertungstag bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Emittentin bzw. Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaares (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von der Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionsscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes [Reuters] [●] veröffentlicht wird. Sofern von den von der Maßgeblichen Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von [0,1 EUR] [●] ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer [0,1 EUR] [●] über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer [0,1 EUR] [●] unter dem Verkaufspreis.] [*andere Bestimmung zur Ermittlung des Stop-Loss-Referenzpreises: ●*]

d) Besonderheiten von Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Veränderungen des Angebots und der Nachfrage drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Nachfolgend werden die wesentlichen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen können.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Veränderungen des Angebots und der Nachfrage anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das

zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirkend. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere wird zur Ermittlung des Stop-Loss-Ereignisses bzw. des Stop-Loss-Referenzpreises durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Referenzpreises am Bewertungstag bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Emittentin bzw. Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von

der Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionsscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes [Reuters] [●] veröffentlicht wird. Sofern von den von der Maßgeblichen Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von [0,1 EUR] [●] ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer [0,1 EUR] [●] über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer [0,1 EUR] [●] unter dem Verkaufspreis.] [*andere Bestimmung zur Ermittlung des Stop-Loss-Referenzpreises: ●*]

e) Besonderheiten von Future Kontrakten als Basiswert

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstands und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig.

[Da Future Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Optionsscheinen mit längerer Laufzeit zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die glei-

chen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Optionsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontrakts durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Emittentin bzw. Optionsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.] [*andere Bestimmung zur Ermittlung des Roll-Over bzw. des Roll-Over-Tags: •*]

[Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Emittentin bzw. die Optionsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, den Basispreis und das Bezugsverhältnis des Basiswerts sowie sonstige Optionsscheinbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Optionsstelle erforderlich erscheint. Dies kann zu Gunsten oder zu Ungunsten der Anleger erfolgen.

Bei einem sog. „**Contango**“-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Future Kontrakt erworben werden. Folglich sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts nur zu einem geringeren Anteil.

Dagegen liegt bei einem sog. „**Backwardation**“-Markt der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Future Kontrakts. In der Folge erhöht sich das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts zu einem größeren Anteil.] [*andere Anpassungsregelung: •*]

Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere bezogen auf Future Kontrakte:

Anders als bei anderen Basiswerten entstehen der Emittentin bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere bezogen auf Future Kontrakte wirtschaftlich gesehen keine Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswerts. Die Emittentin erwirbt hier wirtschaftlich gesehen nicht den Basiswert selbst, sondern geht lediglich eine entsprechende Position ein und zahlt in diesem Sinne keinen Betrag für den Erwerb des Basiswerts selbst, sondern lediglich eine Marge aus der eingegangenen Position.

Bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen bezogen auf Future Kontrakte gibt es daher in diesem Sinne keinen Finanzierungszinssatz, sondern eine Marge.

Auch wenn der Emittentin bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen bezogen auf Future Kontrakte anders als bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen bezogen auf andere Basiswerte keine Finanzierungskosten - mit Ausnahme der Margenzahlung - entstehen, so wird gleichwohl auch hier - wie bei den anderen Basiswerten auch - kalendertäglich eine Marge auf den Basispreis umgerechnet, wodurch sich der Basispreis entsprechend kalendertäglich erhöht (Long) bzw. vermindert (Short), da bei Open End Turbo Short-Optionsscheinen die Marge grundsätzlich subtrahiert wird.

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere wird zur Ermittlung des Stop-Loss-Ereignisses bzw. des Stop-Loss-Referenzpreises durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Referenzpreises am Bewertungstag bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellte und veröffentlichte amtliche Mittelkurs des jeweiligen Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Emittentin bzw. Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes Reuters veröffentlicht wird.] [•]

f) Besonderheiten von Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), die Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,2575“, dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,8245“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur

wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben, was sich unter Umständen negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Als Referenzpreise für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzpreise auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzpreise herangezogen werden.

Jeder Anleger sollte ferner beachten, dass bei Wechselkursen als Basiswert zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags nicht nur unmittelbar das den Optionsscheinen zugrunde liegende Wechselkurs-Währungspaar herangezogen werden kann, sondern auch mittelbar zwei Wechselkurswährungspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, so dass durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurses errechnet werden kann.

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere wird zur Ermittlung des Stop-Loss-Ereignisses bzw. des Stop-Loss-Referenzpreises durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Referenzpreises am Bewertungstag bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellte und veröffentlichte amtliche Mittelkurs des jeweiligen Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Emittentin bzw. Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes [Reuters] [●] veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmung zur Ermittlung des Stop-Loss-Referenzpreises: ●*]

g) Besonderheiten von Fondsanteilen als Basiswert

Bei Fonds als Basiswert ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des oder der Fonds durch Gebühren beeinflusst wird, die das Fondsvermögen unmittelbar oder mittelbar belasten. Zu den unmittelbaren Gebühren zählen u.a.: Vergütung für die Verwaltung des oder der Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Die aufgeführten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung zusammengefasst sein. Als mittelbare Gebühren

können beispielsweise Verwaltungsgebühren angesehen werden, die den oder dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Ferner spiegeln sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den oder die Fonds erworbenen Wertpapieren oder sonstigen Anlagen im Preis der Fondsanteile wieder und es besteht das Risiko sinkender Anteilspreise.

Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Verluste erleiden, falls er in illiquide Vermögenswerte investiert hat oder diese einer Mindesthaltepflicht unterliegen und der Fonds diese zu einem niedrigen Preis verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können. Dies gilt insbesondere, wenn der Anleger Fondsanteile einlösen möchte. Dies kann sich nachteilig auf den Fonds und damit auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Wertentwicklung des oder der Fonds als Basiswert der Optionsscheine hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. Im Rahmen einer praxisnahen Betrachtung hängt die Wertentwicklung eines Fonds somit vor allem von der Kompetenz des Anlageverwalters bzw. der verantwortlichen Manager ab. Ein Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen kann zu Verlusten bzw. sogar zur Auflösung des oder der Fonds führen.

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Optionsscheins führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Optionsscheins auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Optionsscheine die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Optionsscheine aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Optionsstelle in der Regel berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Optionsscheine vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Optionsscheins durch die Emittentin.

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Optionsscheine relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Optionsscheine führen, wenn eine solche Verzögerung in den Emissionsbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Besonderheiten bei Hedge-Fondsanteilen: Hedge-Fonds ist es gestattet, in hoch riskante Anlagestrategien und –techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage zu

investieren. Das verwaltete Vermögen wird vornehmlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt. Insbesondere besteht bei der Anlage in hochriskante und komplexe Anlagetechniken und –strategien ein hohes Verlustrisiko. So erwerben einige Hedge-Fonds als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in schwierigen wirtschaftlichen Situationen befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse mit ungewissen Erfolgsaussichten durchlaufen. Darüber hinaus können auch Leerverkäufe (so genannte „Short-Sales“) und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entlehnten Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besonderheiten bei Exchange Traded Funds (ETFs): ETFs bilden die Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte nach. Der Wert eines ETFs hängt somit von der Kursentwicklung der einzelnen Indizes oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte ab. Es kann jedoch zu Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und der des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter „Tracking Error“) kommen. Darüber hinaus findet beim ETF kein aktives Management durch die den ETF aufliegende Investmentgesellschaft statt. Die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden daher durch den Index, Basket oder der Einzelwerte vorgegeben. Kommt es demnach zu

einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko bezüglich des ETFs, welches zu einem Wertverlust der Optionsscheine führen kann.

h) Besonderheiten von Körben als Basiswert

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlichen Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Optionsscheine festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Optionsscheine identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Je nach Ausgestaltung der Optionsscheinbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein.

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Jeder Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Korbrechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Optionsstelle dieser Optionsscheine.

[i) Optionsscheine bezogen auf *[weiterer besonderer Basiswert (innerhalb des in diesem Basisprospekts vorgegebenen Rahmens): •]*]

8. Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch den Optionsschein verbrieftete Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Bei Quanto-Optionsscheinen kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Optionsscheinbedingungen - unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Optionsscheinbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Optionsscheinen im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Optionsscheine ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Optionsscheinsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Optionsscheine die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Optionsscheine in die jeweilige Preisstellung miteinbezogen wird.

9. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine in jedem Fall über die in den Optionsscheinbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Optionsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Optionsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Optionsscheinbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag.

Gemäß den Optionsscheinbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte [anfängliche Verkaufspreis][●] niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Optionsscheine oder als der aktuelle Referenzpreis der Optionsscheine sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Optionsscheininhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

11. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

12. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter

ungünstigen Umständen kann durch solche Geschäfte auch ein Überschreiten bzw. Unterschreiten von in den Optionsscheinbedingungen definierten Barrieren zur Folge haben, was wiederum den Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses oder Knock-Out-Ereignisses auslösen kann, das für den Anleger regelmäßig mit Verlusten bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals verbunden ist.

13. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

14. Angebotsgröße

Jeder Anleger sollte beachten, dass auf der Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

15. Handel in den Optionsscheinen, Mistrade, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Optionsscheine an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, dass er die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Optionsscheine eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch abweichen. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (4. Preisbildung von Optionsscheinen) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Optionsscheins mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Verkaufspreis der Optionsscheine kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des marktgerechten Preises abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift *„I. Allgemeine Angaben über die Optionsscheine – m) Angaben zu den Basiswerten“* dargestellt.

V. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Deshalb empfiehlt die Emittentin sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Optionsscheine steuerliche Konsequenzen ergeben können.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 26. März 2010 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Société Générale, Paris, Frankreich, als Anbieterin und Garantin, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Bereithaltung des Prospekts und weiterer Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Optionscheine werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> sowie – bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg – unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die in diesem Prospekt genannten, die Société Générale Effekten GmbH betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990 und
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2009 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2008 und 2009 der Société Générale Effekten GmbH.

VIII. GARANTIE

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 16. Juli 2010 für Optionsscheine garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P's Rating: A+) (Stand: 16. Juli 2010) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheinen der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 16. Juli 2010 für Optionsscheine werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.

Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon, wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

2. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale vom 4. Mai 2010 in englischer Sprache sowie auf den bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten und veröffentlichten Nachtrag Nr. 1 zu dem Debt Issuance Programme for the Issue of Notes and Certificates verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular und Nachtrag gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts um die der Garantin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und die Garantieurkunde vom 16. Juli 2010 für Optionsscheine.

IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu dem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG), sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 16. Juli 2010 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und die per Verweis einbezogenen Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.

Einbezogen zum Zwecke der Aufstockung werden ferner gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz die auf den Seiten 46 bis 88 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 06. Juli 2006 sowie die auf den Seiten 46 bis 94 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 03. Juli 2007 sowie die auf den Seiten 59 bis 112 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 01. Juli 2008 enthaltenen Optionsscheinbedingungen sowie die auf den Seiten 57 bis 113 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 01. Juli 2009 enthaltenen Optionsscheinbedingungen. Im Falle der Aufstockung und der Einbeziehung der genannten Seiten der jeweiligen Basisprospekte werden die Endgültigen Angebotsbedingungen dieses Basisprospekts ersetzt.

1. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

a) Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieser Endgültigen Angebotsbedingungen sind die [*genaue Bezeichnung*: ●] Optionsscheine bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospekts (die „**Tabellen**“) (insgesamt die „**Optionsscheine**“) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main

(die „**Emittentin**“). Hinsichtlich der Emissionen unter dem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

b) Optionsstelle und Zahlstelle

Der Auszahlungsbetrag wird von der Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [Name: ●] [Adresse: ●] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer: ●]]

[Die Société Générale Bank & Trust, 11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg, RCS Luxemburg B 6061 ist die Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg.] [●]

c) Maßgebliche Rechtsordnung

Die Optionsscheine werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

d) [Ausgabebetrag] [bzw.] [Zeichnungsfrist], anfängliche Ausgabepreise und Valutierung

[Der Ausgabebetrag][Die Zeichnungsfrist] der Optionsscheine sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen; die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●] [Beschreibung der Berechnung der fortlaufenden Verkaufspreise: ●] [Der [Mindest][Höchst]betrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. [Die Zeichnung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.] [Die Zuteilung an die Zeichner der Optionsscheine erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung].] [Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags existiert nicht.] [●] Die Optionsscheine [werden fortlaufend angeboten und] können in der Regel bis zum [●] [Bewertungstag] ([börslich und jaüßerbörslich] erworben werden. Der [●] [Bewertungstag] ist in § 5 [(●)] der Optionsscheinbedingungen bestimmt. [Art und Weise sowie der Termin der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: ●.]

e) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

f) Wahrung der Wertpapieremission: [Euro][●]

g) Verbriefung, Lieferung

Die Optionsscheine sind [jeweils] in einem Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der anfanglich bei der [Clearstream Banking AG, Neue Borsenstrae 1, 60487 Frankfurt am Main] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an dem [jeweiligen] Inhabersammeloptionsschein zu, die in bereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [*andere Clearingstelle ●*] bertragen werden konnen. Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt gema den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [*andere Clearingstelle ●*] und unterliegt darber hinaus keiner bestimmten Methode.

[*weitere Angebotslander: ●*] [*weitere Depotstellen: [Name: ●] [Adresse: ●]*]

h) Borsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einfuhung der Optionsscheine in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.][organisierten] [Markt] der ● [Segment ●].] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Optionsscheine zum Einheitspreis nur in Einheiten von [jeweils] ● Optionsscheinen gehandelt werden konnen. Die Handelbarkeit der Optionsscheine im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierborse.] [Die Optionsscheine sind an keiner Borse notiert.] [*andere Regelung bezuglich der Borsennotierung: ●*]

i) Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass [die Societe Generale, Paris, 17, cours Valmy 92972 Paris – La Defense (Frankreich)][*anderer Market Maker: ●*] unter gewohnlichen Marktbedingungen regelmaig Ankaufs- und Verkaufskurse fur die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin ubernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Hohe oder des Zustandekommens derartiger Kurse [bzw. hinsichtlich der bereinstimmung von auerborslichen und borslichen Kursen fur die Optionsscheine]. [*Beschreibung der Berechnung der Preise im Sekundarmarkt: ●*]

j) Bekanntmachungen

[Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Optionsscheine erfolgen durch Veroffentlichung in mindestens einem berregionalen Pflichtblatt der Borse, an der die Optionsscheine notiert sind oder – soweit rechtlich zulassig – auf der Internet-Seite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●].] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

[*Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veroffentlichungen in weiteren Angebotslandern: ●*]

k) Steuern und Abgaben

[Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.]

Werden die Optionsscheine im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, gilt: Erlöse aus Optionsscheinen, die nach dem 1.01.2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) (Stand: [16. Juli 2010] [●]). [Die Abgeltungsteuer wird vom auszahlenden Kreditinstitut einbehalten.] [●]

Diese Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Die steuerliche Behandlung von Optionsscheinen kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Optionsscheine ändern.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer.]

[aktualisierte Hinweise zur Besteuerung: ●]

[Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.] [●]

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in Österreich: ●]

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in Luxemburg: ●]

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in weiteren Angebotsländern: ●]

l) Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

[Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Optionsscheininhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.]

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [Andere Gerichtsstandbestimmung: ●]

m) Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der Tabelle 2 angegebenen Internetseiten einsehbar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[Basiswertbeschreibung: ● (*auch anwendbar für von der Emittentin zusammengestellte Indizes*)]

[*bei Vorliegen spezieller Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte: ●]

n) Übernahme

Die Optionsscheine werden von der Société Générale, Paris, Frankreich, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Optionsscheinen unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Ausgabetag einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen.

o) Garantie

Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Optionsscheinbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale garantiert.

p) Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

q) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen in-

nerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Optionsscheine Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Optionsscheine weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der „FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde,
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Optionsscheinen erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

2. Tabellen

[Produktname einfügen: ●] Optionsscheine bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren][bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren]

Endgültige Angebotsbedingungen vom [●] zum Basisprospekt vom 16. Juli 2010.

Tabelle 1: Angaben zu den Optionsscheinen

[sofern in der Tabelle mehrere WKN angegeben sind: Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:]

[Zeichnungsfrist] [Ausgabebetrag: ●]

[Bewertungsstichtag: ●]

[Emissionstermin: ●]

[Valutierung: ●]

WKN/ ISIN	Basiswert [Aktie] [aktienver- tretendes Wertpapier]	Options- schein- typ [Aus- übungs- Be-	[[Anfäng- licher] Basis- preis [am Be-	[Anfäng- liche Stop- Loss- Barriere	[Stop- Loss- Ab- stand [Knock-	[Anfäng- licher Quanto- zinssatz]	[Cap] [Partizi- pations- faktor]	[Finanzie- rungszins- satz] [Marge] [Maximale	[Referenz- zinssatz] [Beo- bachtungs- zeitraum ¹]	[Ausübungsfrist (amerikanische Ausübungsart)] [Laufzeit (europäische	[Endtag] [Be- wertungs- tag] [Beginn	Anfäng- licher Ausgabe- preis in [EUR] ²	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine	[Anfäng- liche Manage- ment- gebühr /	[andere Variable einfügen : ●]
--------------	---	---	--	---	--	--	---	---	---	--	--	---	--	---	---

¹Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraum. Falls der in der Tabelle 1 angegebene [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie in der Tabelle 2 angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die in der Tabelle 2 angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.

² Auf den anfänglichen Ausgabepreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [●[%]] [(EUR)] erhoben.

	[Index] [Edel- metall/ Buntmetall] [Rohstoff] [Wechsel- kurs] [Future Kontrakt]* [Fondsan- teil] [anderes Wertpapier] [Korb]	art]	wertungs- stichtag] [in der Handels- währung] [•] / [Bezugs- ver- hältnis]	am Be- wertungs- stichtag in [•]] [Knock- Out- Barriere]	Out- Auszahl ungs- betrag]		[•]	Marge] [Barriere[n]]		Ausübungsart)] [Beginn der Ausübungsfrist]	der Lauf- zeit]	[³] [andere: •]		Maximale Manage- ment- gebühr]	
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[* Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § • der Optionsscheinbedingungen jeweils auf den [•] Future Kontrakt.] [Der Anleger sollte beachten, dass sich die in dieser Tabelle und im Prospekt festgelegten Basispreise und Stop-Loss-Barrieren jeweils nur auf [Gewichts- oder Maßeinheit: •] [Rohstoff: •] beziehen.]

Definitionen:

[-Fremdwährung]

[Jede Bezugnahme auf „•“ ist als Bezugnahme auf „•“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „•“ als solche auf „•“].]

³ [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][•] des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.][Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: •]]

Tabelle 2: Angabe[n] zu de[m][n] Basiswert[en]

Basiswert [Korbbestandteil] [(Aktie/ aktienvertretendes Wertpapier/Gesellschaft/ISIN)] [(Index/ISIN)] ⁴ [Edelmetall/ Buntmetall/ Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Rohstoff/ Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Wechselkurs] [Future Kontrakt]* [Fondsanteil / Emittent(in) der Fondsanteile / ISIN] [anderes Wertpapier/Gesellschaft/ISIN]	[Gewichtungsfaktoren] [W1, W2, W3, ●]	[Maßgebliche Börse] [Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzmarkt / Bildschirmseite] [Maßgebliche Festlegungsstelle] [Maßgebliche Berechnungsstelle]	[Preiswährung] [Bildschirmseite]	[Handelswährung] [Bildschirmseite]	Referenzpreis	[Maßgebliche Terminbörse für Index [Future] [Options] Kontrakte]	Internet-Seite	[andere Variable einfügen: ●]
●	●	●	●	●	●	●	●	●

Definitionen:

[-Fremdwährung]

[Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ als solche auf „●“].]

[* Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Optionsscheinbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt.] [Der Anleger sollte beachten, dass sich die in dieser Tabelle und im Prospekt festgelegten Basispreise und Stop-Loss-Barrieren jeweils nur auf [Gewichts- oder Maßeinheit: ●] [Rohstoff: ●] beziehen.]

⁴ Für von der Emittentin zusammengestellte Indizes: Eine Basiswertbeschreibung des Index befindet sich auf Seite [●] unter m) Angabe zu den Basiswerten.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Optionsscheine tätigen, wenn er in der Lage ist, die Optionsscheinbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Optionsscheine sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Optionsscheine in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Optionsscheine abgeraten.

3. Optionsscheinbedingungen

§ 1

Optionsrecht und Garantie

- (1) Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung*: ●] Optionsscheinen [mit Stop-Loss-Barriere] (die „**Optionsscheine**“), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das „**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Optionsscheinbedingungen werden von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „**Garantin**“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, als ob diese Zahlung, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) [Der „**Auszahlungsbetrag**“ [je Optionsschein] [*andere Berechnungsart einfügen*: ●] entspricht[, vorbehaltlich (§ 4a),] dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den [*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine*: jeweils gültigen] Basispreis

(§ 3) [am Bewertungstag] überschreitet (bei [Call] [Long-] Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei [Put] [Short-] Optionsscheinen), [das Ergebnis multipliziert mit dem Partizipationsfaktor,] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [am Bewertungstag] (§ 4) [, abzüglich des Management-Faktors][, abzüglich der Gesamtsumme der bis zum Bewertungstag angefallenen Management-Gebühren]. Der Auszahlungsbetrag wird in EUR ausgedrückt [bzw. gemäß § 2 [(5)][●] in EUR umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [Rundungsregel: ●] Nachkommastellen [kaufmännisch] [ab][auf]gerundet.] [andere Auszahlungsbetragsdefinition: ●]

[(2) Der „Referenzpreis am Bewertungstag“ entspricht dem [Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (1)) am Bewertungstag (§ [5] [(1)][(2)])] [höchstens (bei Call Optionsscheinen)] [bzw.] [mindestens] [(bei Put Optionsscheinen)] aber dem in der Tabelle 1 angegebenen [Cap] [●][sofern der [[●]Kurs] (§ 10 (2)) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch nicht intraday)] während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine] die in der Tabelle 1 angegebene Barriere [erreicht [oder]] [überschreitet] [bzw.] [unterschreitet] [andere Bedingung: ●].] [andere Referenzpreis am Bewertungstag-Bestimmung: ●].]

[[Der „**Beobachtungszeitraum**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraum.] Falls der in der Tabelle 1 angegebene [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie in der Tabelle 2 angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die in der Tabelle 2 angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.]

[(3) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Partizipationsfaktor.] [andere Partizipationsfaktordefinition: ●]

[[4)][●][andere Definition des Auszahlungsbetrags: ●]

[[5)][●]Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [16][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen [(Stand 1. Januar 2010)] [●]. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 definiert. [Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Differenzbetrags in EUR erfolgt für den Auszahlungsbetrag und den Kündigungsbetrag auf der Grundlage des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main an dem Tag festgestellten amtlichen Mittelkurses, der dem Tag der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag nachfolgt.] [Die Umrechnung der in

der Tabelle 2 angegebenen Handelswährung (die „**Handelswährung**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ [5] (2))] [*anderer Umrechnungstag*: ●] auf der in der Tabelle 2 für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, der auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Wechselkurs festzulegen.] [zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („**Quanto**“).] [*andere Umrechnungsbestimmung*: ●]

§ 3

Basispreis

[Der **Basispreis** [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § [10] [11]] dem jeweils in der Tabelle 1 angegebenen Basispreis][*andere Definition*: ●]. [*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine bezogen auf Future Kontrakte*: Der **Anfängliche Basispreis** am Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Basispreis am Bewertungsstichtag. Danach wird bei Long- und Short-Optionsscheinen der Basispreis an jedem folgenden Kalendertag (einschließlich Sonn- und Feiertage) angepasst, indem bei Long-Optionsscheinen zu dem jeweilig am Vortag gültigen Basispreis ein Betrag in Höhe der nach der Methode actual/360 auf einen Tag umgerechneten Marge addiert bzw. bei Short-Optionsscheinen von dem jeweilig am Vortag gültigen Basispreis ein Betrag in Höhe der nach der Methode actual/360 auf einen Tag umgerechneten Marge subtrahiert wird. Die Marge entspricht der in der Tabelle jeweils für Long- und Short-Optionsscheine angegebenen Marge.]

[*Long- bzw. Short-Optionsscheine bezogen auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Fondsanteile und andere Wertpapiere*: Der **Anfängliche Basispreis** am Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Basispreis am Bewertungsstichtag. Danach wird bei Long- und Short-Optionsscheinen der Basispreis an jedem folgenden Kalendertag (einschließlich Sonn- und Feiertagen) angepasst, indem der Anfängliche Basispreis mit dem Faktor

$$(1+\text{Finanzierungszinssatz})^{n/360}$$

multipliziert wird (wobei n der Anzahl der Tage seit dem Bewertungsstichtag entspricht) und das Ergebnis auf [zwei Nachkommastellen] [●] [abgerundet] [gerundet] [●] [*andere Rundungsregel*: ●] wird.

Der Finanzierungzinssatz am Tag (t) entspricht dem in der Tabelle angegebenen Finanzierungzinssatz, der aus dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz für den Tag (t) zuzüglich (bei Long-Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short-Optionsscheinen) einer in der Tabelle 1 jeweils angegebenen Marge gebildet wird. Der Referenzzinssatz ist der in der Tabelle 1 angegebene Referenzzinssatz. [Die Emittentin ist berechtigt, die Marge [mit einer Frist von [drei][andere Fristbestimmung: ●] [Bankgeschäftstagen]] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] mit Wirkung zu einem Berechnungstag bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Marge anzupassen.] [andere Anpassungsbestimmung: ●] [Die Anpassung der Marge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.] Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Marge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Marge.] [Bei erheblichen Veränderungen des Referenzzinssatzes ist die Emittentin berechtigt, die Marge anzupassen. Eine Anpassung des Finanzierungzinssatzes bzw. der Marge wird die Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen.] [Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bei sich verändernden Marktbedingungen den Referenzzinssatz anzupassen. Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bei sich verändernden Marktbedingungen die Marge anzupassen. Eine Anpassung des Finanzierungzinssatzes bzw. Referenzzinssatzes bzw. der Marge wird die Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen.] [Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Marge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Marge.] [Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzzinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Referenzzinssatz.] [Referenzzinssatz für den Tag (t) ist der jeweils aktuelle Referenzzinssatz von dem dem Tag (t) vorangehenden Tag, der zwischen [●] und [●] Uhr Ortszeit [Ort: ●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] festgelegt wird. Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz wird auf der [Reutersseite] [●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] veröffentlicht. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der Tabelle angegebenen Referenzzinssatz wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Zinssatz festzulegen.] [andere Basispreisbestimmung; andere Finanzierungzinssatzbestimmung; andere Referenzzinssatzbestimmung: ●]

[Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere bezogen auf den Kurs von Indizes: Bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen bezogen auf den [●] Index [●] wird der Basispreis bei Eintritt eines Dividendenerignisses um den in Indexpunkten ausgedrückten und von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechneten Dividendeneinfluss vermindert. Ein „**Dividendenerignis**“ tritt ein, falls auf im jeweiligen Index enthaltene Aktien Dividenden ausgeschüttet werden. Die Anpassung des Basispreises erfolgt mit Wirkung zu dem Tage, an dem die jeweilige Aktie ex Dividende

gehandelt wird. Der Dividendeneinfluss wird unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Aktie im jeweiligen Index und der Höhe der Dividendenausschüttung berechnet.][andere Bestimmung für das Dividendenereignis: ●]

[*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere bezogen auf den Kurs von Aktien:* Bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen wird der Basispreis bei Eintritt eines Dividendenereignisses um den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechneten Dividendeneinfluss vermindert. Ein „**Dividendenereignis**“ tritt ein, falls auf die jeweilige Aktie Dividenden ausgeschüttet werden. Die Anpassung des Basispreises erfolgt mit Wirkung zu dem Tage, an dem die jeweilige Aktie ex Dividende gehandelt wird.] [andere Bestimmung für das Dividendenereignis: ●]

[*Quanto-Optionsscheine:* Bei währungsgesicherten [Call und Put] [Long- und Short-] Options-scheinen wird [zudem] der Basispreis [an jedem [folgenden] Kalendertag (einschließlich Sonn- und Feiertage)] [●] angepasst, indem zu dem [jeweils am Vortag gültigen] Basispreis ein Betrag in Höhe des nach der Methode actual/360 auf einen Tag umgerechneten **Quanto-Faktors** addiert wird.

Der **Quanto-Faktor** wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Referenzpreis}_{t-1} \times \text{Quantozinssatz}_t}{\text{Basispreis}_{t-1}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

„Referenzpreis_(t-1)“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft;

„Basispreis_(t-1)“ entspricht dem Basispreis [von dem dem Tag t vorangehenden Tag], wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft;

„Quantozinssatz_t“ entspricht dem Quantozinssatz von dem Tag t, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

Der „**Quantozinssatz**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.] [andere Quantozinssatzbestimmung: ●]

[Der „**Management-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle 1 angegebenen Managementgebühr]] [*andere Management-Faktordefinition: ●*]

Die „**Managementgebühr**“ [entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats][●] [bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Managementgebühr][*andere Anpassungsregelung: ●*] anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1)] [wird auf Grundlage der in der Tabelle 1 in Prozent angegebenen Management-Gebühr bezogen auf den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts abzüglich bereits angefallener Management-Gebühren [und Quanto-Gebühren] [nach der Methode actual/actual][●] [taggenau] berechnet.][*andere Management-Gebührbestimmung: ●.*]

§ 4

Bezugsverhältnis

Das **Bezugsverhältnis** [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.

[§ 4a

[Stop-Loss][,] [Knock-Out]

[(1) [Die Stop-Loss-Barriere [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht der in der Tabelle 1 angegebenen Stop-Loss-Barriere. Danach wird die Stop-Loss-Barriere [monatlich an jedem 15. Kalendertag eines Monats] [*andere Anpassungstage: ●*] [und bei Eintritt eines Dividendenereignisses (§ 3)] angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basispreis bei Long-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand multipliziert wird und das [auf [zwei] [bzw. – im Falle von Optionsscheinen bezogen auf Wechselkurse – vier] [●] Nachkommastellen abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung: ●*] Ergebnis als neue Stop-Loss-Barriere festgelegt wird. Sofern am 15. Kalendertag [die] [der] jeweilige in Tabelle 2 angegebene[n] [Festlegungsstelle] [Maßgebliche Börse] [Referenzmarkt] [Maßgebliche Terminbörse] nicht für den Handel geöffnet ist, wird die Stop-Loss-Barriere am nächstfolgenden Kalendertag angepasst, an dem [die] [der] jeweilige [Festlegungsstelle] [Maßgebliche Börse] [Referenzmarkt] [Maßgebliche Terminbörse] für den Handel geöffnet ist. Der „**Stop-Loss-Abstand**“ ist der jeweils in der Tabelle 1 angegebene Stop-Loss-Abstand. Bei erheblichen Veränderungen in der Volatilität des Basiswerts ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den in der Tabelle 1 angegebenen Stop-Loss-

Abstand außerordentlich anzupassen. Diese Anpassung darf bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen nicht mehr als [fünf] [●] Prozentpunkte von dem in der Tabelle 1 vorgesehenen Stop-Loss-Abstand nach oben abweichen. Unter ungünstigen Bedingungen kann eine derartige Anpassung auch zum Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses führen. Außerordentliche Anpassungen des Stop-Loss-Abstandes werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Definition für die Stop-Loss-Barriere:* ●] [*andere Definition für den Stop-Loss-Abstand:* ●]

[(1)][(2)][Sollte der Kurs (§ 10 (2)) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(4)] [●]) [(auch intraday)] [- für die Basiswerte [Future Kontrakte] [und] [Edelmetalle] [bzw.] [Buntmetalle] [bzw.] [Rohstoffe] nur zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) -] [●] die Knock-Out-Barriere [erreichen] [oder] [unterschreiten] [(bei Long-Optionsscheinen)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [(bei Short-Optionsscheinen)] [*andere Bedingung:* ●], sind die Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf („**Knock-Out-Ereignis**“). In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem [in der Tabelle 1 angegebenen Knock-Out-Auszahlungsbetrag] [*anderer Auszahlungsbetrag:* ●].] [*andere Definition des Knock-Out-Ereignisses:* ●]

[[Sollte der Kurs (§ 10 (2)) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(4)] [●]) [(auch intraday)] die Stop-Loss-Barriere erreichen oder unterschreiten (bei Long-Optionsscheinen) bzw. erreichen oder überschreiten (bei Short-Optionsscheinen), ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf („**Stop-Loss-Ereignis**“).] [*andere Definition des Stop-Loss-Ereignisses:* ●] In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Optionsstelle festgelegten, in EUR ausgedrückten [bzw. gemäß diesem Absatz umgerechneten] Stop-Loss-Auszahlungsbetrag. Der **Stop-Loss-Auszahlungsbetrag** entspricht mindestens der Differenz, um die der von der Optionsstelle (§ 12) bei Eintreten des Stop-Loss-Ereignisses nach Maßgabe der nachstehenden Sätze festgelegte Kurs des Basiswerts (der „**Stop-Loss-Preis**“) den Basispreis gegebenenfalls überschreitet (bei Long-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short-Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (der „**Stop-Loss-Auszahlungsbetrag**“). [Der Stop-Loss-Preis wird von der Optionsstelle (§ 12) anhand der Kurse innerhalb eines Zeitraums von [drei] [●] Handelsstunden nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses festgelegt, und zwar bei Long-Optionsscheinen anhand minimal des niedrigsten Kurses innerhalb dieses Zeitraums und bei Short-Optionsscheinen anhand maximal des höchsten Kurses innerhalb dieses Zeitraums. Tritt das Stop-Loss-Ereignis zu einem Zeitpunkt von weniger als [drei] [●] Stunden vor dem offiziellen Berechnungsschluss des Basiswerts bzw. Handelsschluss des Basiswerts [an der [Maßgeblichen Börse] [bzw.] [Maßgeblichen Terminbörse]] [bzw.] [an dem Referenzmarkt] [bzw.] [●] ein, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Stop-Loss-Preises entsprechend bis zum unmittelbar folgenden Kalendertag, an dem Kurse

für den Basiswert berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht werden, wobei der Bestimmungszeitraum insgesamt [drei] [●] [Handels]Stunden beträgt. [Sofern hiernach der Stop-Loss-Preis zu einem Zeitpunkt festgelegt werden müsste, der außerhalb der Handelszeiten der Frankfurter Wertpapierbörse liegt, so kann die Festlegung des Stop-Loss-Preises [anhand der Kurse im Bestimmungszeitraum] auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, der bis zu [drei] [●] Handelsstunden an der Frankfurter Wertpapierbörse nach dem Stop-Loss-Ereignis liegen kann.] [*andere Definition des Stop-Loss-Preises:* ●] [Die Umrechnung des Stop-Loss-Auszahlungsbetrags von [●] in EUR erfolgt auf der Grundlage eines nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) von der Optionsstelle ausgewählten arithmetischen Mittels eines Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis), das von Market-Makern innerhalb von [drei] [●] Handelsstunden nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses auf der [Reutersseite] [●] (hinsichtlich des [●]-Wechselkurses) [●] veröffentlicht wird. Mindestens wird dies das in dem genannten Zeitraum niedrigste arithmetische Mittel der veröffentlichten Preispaare sein, maximal das in dem genannten Zeitraum höchste arithmetische Mittel der veröffentlichten Preispaare.] [*Andere Umrechnungsbestimmung:* ●] [*Quanto:* Bei in der Tabelle 1 angegebenen Quanto-Optionscheinen erfolgt die Umrechnung des Stop-Loss-Auszahlungsbetrags von der Handelswährung in EUR auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1 („**Quanto**“) [●].]

[(2)][(3)] [Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden [Stop-Loss-Auszahlungsbetrags] [Knock-Out-Auszahlungsbetrags] an die [Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) in Frankfurt am Main] [*andere Clearingstelle:* ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle:* ●] veranlassen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des [Stop-Loss-Auszahlungsbetrags] [Knock-Out-Auszahlungsbetrags] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem [Stop-Loss-Auszahlungsbetrag] [Knock-Out-Auszahlungsbetrag] etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]]

§ 5

[Ausübungstag;] Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

[(1)] [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember ist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in § 7 (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember

ist, als der Ausübungstag. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin nach § 16 ist zusätzlicher Ausübungstag noch der Bankgeschäftstag zwei Wochen vor dem Kündigungstag.] „**Ausübungstag**“ ist [bei Optionsscheinen [amerikanischer] [●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, [jeder Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], beginnend mit [dem in der Tabelle 1 angegebenen Ausgabetag] [●], [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], der jeweils der [dritte] [●] [Freitag] [●] der Monate ● ist [, beginnend mit dem [●]]][alle Berechnungstage, die zugleich Bankgeschäftstage sind [innerhalb der Ausübungsfrist] bis zum [●][einschließlich][ausschließlich] [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist]], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in § 7 [L.] (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in ● ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag in ●, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in ● als der Ausübungstag [vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt]. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der in der Tabelle 1 angegebene Endtag.]] [*andere Ausübungstagbestimmung*: ●]

[(1)][(2)] „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 9 (1), sofern der Referenzpreis des Basiswerts nach ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls dieser Tag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)) oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts [vor] [nach] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 10 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag bzw. den Kündigungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag auf den Endtag fällt, der Endtag oder, falls der Endtag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)).]] [*andere Bewertungstagbestimmung*: ●]

[(2)][(3)] „**Bankgeschäftstag**“ ist [– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung –] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind.] [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]] [*andere Bankgeschäftstagbestimmung*: ●]

[(3)][(4)] [Die Optionsscheine haben die in der **Tabelle 1** angegebene **Laufzeit**.] [Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Endtag.] [[Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am ●.] Das Ende der Laufzeit der Optionsscheine steht gegenwärtig noch nicht fest und die Optionsscheine werden demgemäß als Optionsscheine ohne feste Laufzeit geführt („**Open End-Optionsscheine**“).]

§ 6

Form der Optionsscheine; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die von der Emittentin begebenen und in der Tabelle 1 mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind [jeweils] durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der „**Inhaber-Sammeloptionsschein**“) verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Der [jeweilige] Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von ● Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

I. Regelungen betreffend Optionsscheine amerikanischer Ausübungsart

- (1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, an einem Ausübungstag (§ 5 (1)) [innerhalb der Ausübungsfrist, wie in der Tabelle 1 angegeben], jeweils bis [11.00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden (jeweils die „**Ausübungsfrist**“).] [*andere Ausübungsfristbestimmung*: ●]

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 11 [ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag des Beginns der Ausübungsfrist] jeweils bis [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] an einem Ausübungstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 16 kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] am letzten [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] in [Frankfurt am Main] [●] vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.] [Die Ausübung des Optionsrechts ist an demjenigen Tag ausgeschlossen, an dem ein Stop-Loss-Ereignis gemäß § 4a (2) eintritt. Etwa abgegebene, aber noch nicht vollzogene Ausübungserklärungen werden im Falle des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses automatisch unwirksam.] [Die Ausübung des Optionsrechts ist an demjenigen Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out-Ereignis gemäß § 4a (2) eintritt. Etwa abgegebene, aber noch nicht vollzogene Ausübungs-

erklärungen werden im Falle des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses automatisch unwirksam.]

[*Aktien als Basiswert*: Die Ausübung des Optionsrechts ist [ferner] ausgeschlossen

- (a) innerhalb des jeweiligen Zeitraums zwischen dem [fünften][●] Bankgeschäftstag (§ 5 (3)) **am Sitz der Maßgeblichen Börse** vor dem letzten Hinterlegungstag für die Aktien der Gesellschaft vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft und dem dritten Bankgeschäftstag **am Sitz der Maßgeblichen Börse** nach einer solchen Hauptversammlung und
- (b) im Fall, dass die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten Teilschuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begibt,

während des jeweiligen Zeitraums zwischen dem ersten Tag des Bezugsrechtshandels an der **Maßgeblichen Börse** und dem dritten Bankgeschäftstag **am Sitz der Maßgeblichen Börse** nach dem letzten Tag des Bezugsrechtshandels an dieser Börse.

Eine Pflicht der Emittentin, die Inhaber von Optionsscheinen von dem Eintreten eines der vorgenannten Ausschlussstatbestände zu benachrichtigen, besteht nicht.]

[Die Ausübung des Optionsrechts ist [außerdem] innerhalb eines Zeitraums von [drei] [●] [Kalendermonaten] [●] ab dem [in der Tabelle 1 angegebenen Tag der Valutierung] [Zeitpunkt des Erwerbs durch den jeweiligen Optionsscheininhaber] der Optionsscheine ausgeschlossen.] [Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbs ist derjenige Kalendertag an dem die betreffenden Optionsscheine durch Gutschrift auf dem Konto des Erwerbers bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] eingegangen sind.] [*andere Ausübungsbestimmung*: ●]

- (2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsscheine bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsscheine und danach●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionsscheinen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsscheinen, deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]

- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- [(a) Bei der Optionsstelle (§ 12) muss unter Verwendung eines bei der Optionsstelle erhältlichen, diesem Wertpapierprospekt als Anlage beiliegenden Vordrucks, der gleichzeitig Bestandteil dieses Wertpapierprospekts ist, eine Ausübungserklärung (die „**Ausübungserklärung**“) abgegeben sein. Eine Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich [§ 7 [I.] (1)] [und] [(●)],] unwiderruflich und bindend. Sie hat sämtliche in dem Vordruck der Ausübungserklärung enthaltenen Angaben zu enthalten.
 - (b) Die betreffenden Optionsscheine müssen bei der Optionsstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] eingegangen sein.] [*andere Ausübungsbedingung*: ●]
- [(4) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß § 7 [I.] (1) bis (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die „Automatische Ausübung“). Anderenfalls erlöschen am Endtag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [*andere Ausübungsbedingung(en)*: ●]

[II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart

- (1) „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich [eines Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses gemäß § 4a][eines Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß § 4a] [bzw.]einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der jeweils in der Tabelle 1 angegebene Endtag.
- (2) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich [eines Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses gemäß §4a][eines Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß § 4a] [bzw.]einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der jeweils in der Tabelle 1 angegebene Endtag.
- (3) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist.]

§ 8

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

[I. Regelungen betreffend Optionsscheine amerikanischer Ausübungsart

- [(1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 sowie der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag berechnet die Optionsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) [Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 [I.] (1) bis (3) wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall der Automatischen Ausübung wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart

- [(1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.]
- [(2)][(3)] Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Regelungen für [Aktien][bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage [in ●] verschoben worden ist, und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen .]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts),
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder

- (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises der Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Aktie [bzw. dem aktienvertretenden Wertpapier] (die „**Aktie**“) der in der Tabelle 1 und 2 angegebenen Gesellschaft.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem [in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis] [Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird]. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ 11

Anpassungen (Corporate Actions); Vorzeitige Kündigung

- [(1) Wenn die die Aktie begebende Gesellschaft während der Laufzeit der Optionsscheine
- (a)
- (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
- (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
- (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,

- (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
- (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder
- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

[(●) *sonstige Anpassungsgründe*: ●]

können nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] der [Emittentin][Optionsstelle] ggf. [der][die] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Die Emittentin ist jedoch berechtigt gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Optionsscheinen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des][der] [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] in den Fällen dieses Absatzes auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Optionsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 13 bekannt gemacht.]

- [(2) Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt, [vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises gemäß § 3], keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, [es sei denn, die jeweilige Terminbörse nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des [Basispreises] [Ausübungspreises] für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor] [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der

Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.] [andere Anpassungsbestimmung: ●.]

[(3)] [(●)] [Sollte bzw. sollten

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund einer Verschmelzung des Unternehmens, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, erweitert, erneuert oder sollte die Partei, die das Angebot unterbreitet, bzw. eine dritte Partei die Annahme des Angebots durch die Aktionäre erklären oder sollte die für die Übernahme erforderliche Aktienmehrheit mit dem Angebot erreicht] werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden,
- (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen [,

- (i) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (j) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,
- (k) eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapier eintreten,
- (l) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder

[(i)] [(m)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die noch nicht ausgeübten Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintretens des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 13 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

[(4)][(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)] [(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor, sofern sie die Optionsscheine nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des [**Referenzpreises**] [*anderer Kurs: ●*] der Aktien der Gesellschaft den Optionsscheinen den [**Referenzpreis**] [*anderer Kurs: ●*] der Aktien des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den

[**Referenzpreis**] [*anderer Kurs*: ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neugegründeten Unternehmens zugrunde zulegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und Anpassung [des][der] [Basispreises] [bzw.] [und des Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen][●] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der jeweils **Maßgeblichen Börse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 13 bekannt machen.]

[(5)][(●)]Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die noch nicht ausgeübten Optionsscheine entsprechend Absatz [(3)][(●)] kündigen, den den Optionsscheinen zugrunde liegenden [**Referenzpreis**] [*anderer Kurs*: ●] der Aktien durch den [**Referenzpreis**] [*anderer Kurs*: ●] der Aktien eines neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Optionsscheinen fortführen. Die Emittentin wird [das] [Bezugsverhältnis] [bzw.] [den][die] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] sowie andere Bedingungen der Optionsscheine anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Optionsscheine angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Optionsscheinen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.]

[(6)][(●)]Die Anpassung kann sich in den Fällen der vorstehenden Absätze [(4)][(●)] und [(5)][(●)] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Optionsscheins bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt wird oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue **Maßgebliche Börse** bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der etwaigen Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Optionsscheine nicht sinnvoll erscheint, die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier]ggf. unter Anpassung der Optionsscheinbedingungen [und ggf. unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] durch eine andere Aktie [bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier](der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt

gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier]gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[(7)][(●)]Sollte die Notierung der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere]an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere]aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere]aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz [3] [(●)] entsprechend.] [*andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: ●*]

[(8)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]]

[(●)] [*andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: ●*]]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage [in ●] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]]
- (2) **„Marktstörung“** bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die **„Terminbörse“**),

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Referenzpreises] [Schlusskurses] [Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist]. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Nachfolgeindex; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem [in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis des Index] [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird]. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des jeweiligen Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index in der Tabelle 2 genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future[oder Options]- Kontrakte (wie in der Tabelle 2 angegeben), die in dem Monat des Bewertungstags der Optionsscheine auslaufen (die jeweiligen „**Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzpreis dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●-Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

- [(3)] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]
- [[4)][(●)] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]
- [[5)][(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß § 10 (4), fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]
- [[6)][(●)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 11 (1), für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fort-

führung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Fortführungsbestimmung*: ●]

[(7)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für [Edelmetalle] [bzw.][Buntmetalle] [bzw.][Rohstoffe] als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

[(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der

Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts eintritt bzw. besteht] und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. [Eine Einschränkung oder Veränderung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarkts zurückzuführen ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen [Edelmetall] [bzw.] [Buntmetall] [bzw.] [Rohstoff].
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktansichten und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert.] [*Long- bzw. Short-Optionsscheine bezogen auf*

Edelmetalle: [Der „**Kurs**“ des Basiswerts zur Bestimmung des Stop-Loss-Ereignisses (§ 4a (2)) und des Stop-Loss-Auszahlungsbetrags (§ 4a (2)) durch die Optionsstelle entspricht jeweils dem von der Optionsstelle festgestellten Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von dem jeweiligen Referenzmarkt autorisierten Market-Makern auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sofern von den von dem jeweiligen Referenzmarkt autorisierten Market-Makern kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von [0,1] [●] EUR ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer [0,1] [●] EUR über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer [0,1] [●] EUR [●] unter dem Verkaufspreis.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung:* ●]

- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung:* ●]

[[4)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11
Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)] [bzw.] [(2)]] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
 - (ii) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
 - (iii) die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten,]

- (iv) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
- (v) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird,] oder
- (vi) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzreferenzmarkt; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem in der Tabelle 2 in der Preiswährung angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt] wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel) zwischen den [jeweils] [von Market-Makern [auf

der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite] quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●]

[(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[[4)][(●)]Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen.] [Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11, berechtigt, eine Anpassung [des] [der] [Bezugsverhältnisses] [bzw.] [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [einen][eine] angepasste[n] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem [der][die] angepasste[n] [Basispreis] [bzw.] [und den Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des][der] [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] auch das Bezugsverhältnis anpassen.] [[Der][Die] angepasste[n] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis sowie

der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

[[5]][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrecht oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 9-11)

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag [bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 10a)] eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [bzw. der Stichtag für den Roll-Over] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes über den letzten Handelstag des [jeweiligen] Future Kontrakts hinaus verschoben werden sollte, entspricht der letzte Handelstag des [jeweiligen] Future Kontrakts dem Stichtag für den Roll-Over. In diesem Fall wird die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen einen Referenzpreis bestimmen.] [(●)] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [(●)]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Future Kontrakts eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzterminbörse; Anpassungen

- (1) [Der „**Basiswert**“ [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht[, vorbehaltlich eines Roll-Over gemäß nachfolgendem § 10a,] dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.] [*andere Basiswertbestimmung: ●*]
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird[und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird]. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdiensts angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen]. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den [von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten,] [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert [von den von der [jeweiligen]

Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontrakts. Mindestens wird dies für den [jeweiligen] Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]. [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●]

- [(3) [Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]]

- [[4)][(●)]Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 11 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme

auf den Nachfolge-Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[(5)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[§ 10a
Roll-Over

- [(1) Bei Endfälligkeit des Basiswerts gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Optionsscheine wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen] [●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („Roll-Over“). „Future Kontrakt mit nächstfälligem [●] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [●]-Future Kontrakts der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●]. Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. [*andere Stichtagsdefinition: ●*] Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelt. [Hierzu wird die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] am [●] Tag vor dem] Stichtag [um ● Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main] [●])] [zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.] [*andere Roll-Over-Definition: ●*]
- [(2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den Basispreis [und/oder das Bezugsverhältnis] [*andere Ausstattungsmerkmale: ●*] sowie sonstige Optionsscheinbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswert durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der [Emittentin][Optionsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] erforderlich erscheint. Hierbei ist der Optionsscheininhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine soweit wie möglich nicht durch den Roll-Over beeinträchtigt wird.
- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basispreises [und/oder des Bezugsverhältnisses] gemäß § 10a (2) wird unverzüglich [gemäß § 13] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●]] bekannt gemacht.]] [*andere Roll-Over-Bestimmung: ●*]

§ 11
Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert (§§ 9-11)]

§ 9

Markstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den entsprechenden Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [•]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Maßgeblichen Festlegungsstelle oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht] und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzfestlegungsstelle; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht, dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der von der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird[und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen]. [Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten] für den Basiswert. [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- / Berechnungsstundenbestimmung: ●*]]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzfestlegungsstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten [Kurses] [bzw.] [Referenzpreises] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[[4]][(●)] Sofern während der Laufzeit der Optionsscheine eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die Emittentin – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, [den][die] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [und/oder das Bezugsverhältnis] [*andere Ausstattungsmerkmale*: ●] und weitere Optionsscheinbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so anzupassen, dass das angepasste Optionsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im wesentlichen dem Optionsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (a) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswerts,
- (b) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswerts, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswerts übersteigen oder
- (c) jedes andere Ereignis, das nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (a) und (b) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

[[5]][(●)] Sofern während der Laufzeit der Optionsscheine eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt,

- (a) Veränderungen in der Berechnung des Referenzpreises (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzpreis berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzpreises infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzpreises,
- (b) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. die Registrierung des

Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Festlegungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,

- (c) bei Vorliegen eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses oder
- (d) das Eintreten eines Ereignisses, das die Emittentin nach vorstehendem § 10 [(4)] [●] zu einer Anpassung dieser Optionsscheinbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Optionsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (i) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert (jeweils der „**Neue Basiswert**“), ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung [des][der] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [und/oder des Bezugsverhältnisses] [*andere Ausstattungsmerkmale: ●*] und/oder anderer Optionsscheinbedingungen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (ii) die Optionsscheine innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 10 Abs. (5) beschriebenen Ereignisses gemäß § 11 vorzeitig kündigen.]] [*andere Ersetzungs- oder Kündigungsbestimmung: ●*]

[[6)][(●)]Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)][(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 11 werden von der Emittentin gemäß § 13 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[8)][(●)]Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Optionsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 11
Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Neuen Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzfestlegungsstelle bzw. ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzfestlegungsstelle bzw. ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert (§§ 9-11)

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt,
 - (ii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1 und 2** als Basiswert angegebenen anderen Wertpapier.
- (2) [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem Schlusskurs des anderen Wertpapiers, wie er an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für das andere Wertpapier fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen das andere Wertpapier auf dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Ersatzreferenzmarktbestimmung: ●*]
- [(4) Werden während der Laufzeit der Optionsscheine
- (a) die Bedingungen der anderen Wertpapiere durch den Emittenten der anderen Wertpapiere abgeändert,
 - (b) die anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umgewandelt,
 - (c) die anderen Wertpapiere von einer Börseneinstellung oder vorzeitigen Beendigung der Laufzeit betroffen oder
 - (d) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Anpassung des Optionsrechts, die ihr im Hinblick auf das die Anpassung auslösende Ereignis sachgerecht erscheint, vornehmen. Die Emittentin ist ferner nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basiswert durch einen anderen vergleichbaren Basiswert (der „**Neue**

Basiswert“) zu ersetzen. Die Anpassungsmaßnahme bzw. der Neue Basiswert werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das andere Wertpapier gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

- [(5) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- [(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 9–11)]

§ 9

Marktstörungen

[(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils] [hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts][der Basiswerte] (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,

[wie unter § 9 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier ist[,]]

[wie unter § 9 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall, Buntmetall oder Rohstoff ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]]

Soweit in dem jeweiligen § 9 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [*andere Marktstörungsbestimmung*: ●]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in Tabelle 2 genannten Korbbestandteilen. [*ggf. Regelungen zum Rebalancing*: ●]
- (2) [Der „**Referenzpreis des Korbs**“ entspricht [der Summe der Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] am Bewertungstag (§ 5 (2))] [*andere Referenzpreisdefinition des Korbs*: ●]. [Der „**Kurs des Korbs**“ entspricht [der Summe der Kurse der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten]] [*andere Kursdefinition des Korbs*: ●].] [Der „**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“, [der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils,] [die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und] [die „**Berechnungsstunden**“ eines Korbbestandteils] [entsprechen] [entspricht] [jeweils]

[der/den unter § 10 der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier ist[,]]

[der/den unter § 10 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[der/den unter § 10 der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall, Buntmetall oder Rohstoff ist[,]]

[der/den unter § 10 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[der/den unter § 10 der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[der/den unter § 10 der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]]

[der/den unter § 10 der „*Regelungen für andere Wertpapiere*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]]

Soweit in dem jeweiligen § 10 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.] [*anderer Referenzpreis der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*] [Die „**Gewichtungsfaktoren**“ entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen Gewichtungsfaktoren.] [●] [*ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile / ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren.*] [Die „**Anzahl der Einheiten**“ entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen Anzahlen der Einheiten der Basiswerte im Korb.] [●]

[(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 11 der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier ist,]

[wie unter § 10 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 10 der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall, Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 10 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 10 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 10 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

[wie unter § 10 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

kann die Emittentin das Optionsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezugnahme auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 13] [auf der Internetseite •] bekannt gemacht.] [Die Regelungen des § 10a (Roll-Over) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.] [Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „Neue Korbbestandteil“) zu ersetzen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [andere Anpassungsregelung: ●]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber

bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 12
Optionsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Optionsstelle bezüglich der Optionsscheine (die „**Optionsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Optionsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Optionsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Optionsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Optionsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Optionsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.] [*andere Regelung zur Optionsstelle: ●*]

§ 13
Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] veröffentlicht. [Sofern in diesen Optionsscheinbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

§ 14
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf: ●*]

§ 15

Ersetzung der Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 15 (1) wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.] [*andere Ersetzungsregelung: ●*]

[§ 16

Kündigung durch die Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist [erstmalig zum [●] und zum jeweiligen [●.] eines Folgemonats] berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [einem Monat][sechs Wochen][●] zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der „**Kündigungstag**“) anzugeben. In diesem Fall endet die Ausübungsfrist einen Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag. Optionsscheine, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als am Kündigungstag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist. Eine Kündigung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Die Emittentin ist berechtigt[, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntgabe gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung wird am Tage der Veröffentlichung gemäß § 13 bzw., falls abweichend von § 13, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag.]] [*andere Kündigungsbestimmung:* ●]
- [(2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle:* ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle:* ●] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 I. (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.]
- [[2)][3] Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ [16][17]

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 1 (3)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Optionsscheininhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4 [a])) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [andere Gerichtsstandbestimmung: ●]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
- (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen

die Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Optionsscheininhabern gemäß § 13 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Optionsscheine auf dem Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [anfänglichen Verkaufspreis][●] der Optionsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Optionsscheininhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen werden den Optionsscheininhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 bekannt gemacht. Wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rück-

zahlungserklärung bei der Optionsstelle sowie Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Optionsscheininhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.

- (6) [Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Optionsscheine tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Optionsscheine [bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Optionsscheine nicht mehr feststellbar ist, der in der Tabelle 1 angegebene „anfängliche Ausgabepreis“].][*andere Definition*: ●]
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber
- (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern oder
 - (ii) Änderungen der Optionsscheinsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Optionsscheininhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Optionsscheininhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Optionsscheininhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Optionsscheinsbedingungen beim Erwerb der Optionsscheine bekannt, so kann die Emittentin den Optionsscheininhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Optionsscheinsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Optionsstelle, die von der Optionsstelle nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]
[*Andere Bestimmung zu Verschiedenes: ●*]

Vordruck
Ausübungserklärung für Optionsscheine

(Ausschließlich für Emissionen gerichtet auf Zahlung eines Geldausgleichs, ohne Möglichkeit der Lieferung effektiver Stücke)

Optionsscheintyp: Call bzw. Long-Optionsscheine / Put bzw. Short-Optionsscheine

Basiswert: Optionsscheine bezogen auf _____

Endtag

der Optionsscheine:

(Die „Optionsscheine“)

Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (Emittentin)

Die in dieser Ausübungserklärung verwandten Begriffe, die sich auf die vorliegende Emission beziehen, haben dieselbe Bedeutung wie in den Optionsscheinbedingungen („Optionsscheinbedingungen“), es sei denn, dass der Zusammenhang eine andere Interpretation erfordert.

Optionsscheininhaber: Kreditinstitut/Hausbank, welches die Optionsscheine für Ihre Kunden verwahrt.

Der vollständig ausgefüllte Vordruck dieser Ausübungserklärung muss von dem Inhaber der Optionsscheine an die Optionsstelle übersandt werden und muss bei der Optionsstelle vor 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingegangen sein. Die Optionsscheine müssen bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) von dem Optionsscheininhaber auf die Optionsstelle übertragen sein.

Jede Ausübungserklärung, die nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen ausgefüllt wurde, ist ungültig und unwirksam. Darüber hinaus ist die Ausübungserklärung auch dann ungültig und wirkungslos, wenn die Anzahl der Optionsscheine, welche auf dem Vordruck der Ausübungserklärung angegeben ist, weniger als die Mindestanzahl von ausübenden Optionsscheinen beträgt (oder deren Anzahl kein ganzzahliges Vielfaches der minimalen Ausübungsmenge beträgt).

Optionsstelle: Société Générale - Tour Société Générale OPER/EQY/DER/WAR - 17 cours Valmy - 92987 Paris La Défense Cedex – Telefonnummer: 0033 -1- 42 13 85 70 – Telefaxnummer: 0033 -1- 42 13 32 23 - SWIFT : SOGEFRPPHCM für 06997 WAR OPER/EQY/DER/WAR

Name des Optionsscheininhabers	
Anschrift des Optionsscheininhabers	
Telefonnummer des Optionsscheininhabers	
Telefaxnummer des Optionsscheininhabers	
Kontakt bei Rückfragen: (Name des Bearbeiters dieser Ausübungserklärung)	

Wir/Ich übe(n) hiermit unwiderruflich die folgenden Optionsscheine in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen aus:

Anzahl der ausgeübten Optionsscheine	
Wertpapierkennnummer	
Depotnummer , welchem die Anzahl der ausgeübten Optionsscheine belastet werden soll.	
Ich/Wir bevollmächtigte(n) unwiderruflich die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [andere Clearingstelle, Adresse: ●], dieses Depot mit den ausgeübten Optionsscheinen zu belasten und dem Depot der Optionsstelle mit der Nummer [7916] [●]gutzuschreiben.	
Konto, auf welchem sämtliche Geldbeträge, die aufgrund der Ausübung fällig werden, vorbehaltlich des Abzugs von Steuern und Abgaben jeglicher Art gutgeschrieben werden sollen. <i>(Dieses Konto darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika belegen sein)</i>	

Ort/Datum

**Unterschrift de(r)(s)
Optionsscheininhaber(s)**

Frankfurt am Main, den 16. Juli 2010

Société Générale

gez. Dr. Joachim Totzke

gez. Jeanette Plachetka

Société Générale Effekten GmbH

gez. Dr. Joachim Totzke

gez. Jeanette Plachetka